



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 29.08.2012

1. Der Gemeinderat beschloss die 2. Änderung der Gebührenordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen als Anlage zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen (siehe Seite 2).

2. Zugestimmt wurde dem Entwurf der Schulnetzplanung des Erzgebirgskreises für die Allgemeinbildenden Schulen. In diesem ist die 2-Zügigkeit für die Klassenstufen 5 – 10 in unserer Mittelschule sowie die Fortführung der 2-Zügigkeit der Klassenstufen 1 – 4 in der Grundschule Neukirchen vorgesehen.

3. Beschlossen wurde die Aufstellung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ vom 20.08.12 mit der Begründung als Vorentwurf.

4. Behandelt wurden die eingegangenen Bedenken und Anregungen zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Jahnsdorf – Adorf“. Da die Abwägung keine Planänderung erforderlich macht, wurde der Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Jahnsdorf – Adorf“ zugestimmt.

5. Einvernehmen wurde zu folgenden Bauanträgen erzielt:

- Balkonanbau in Holzständerweise
Hauptstraße 78, Flurstück Nr. 385/2
- Balkonanbau
August-Bebel-Straße 15, Flurstück Nr. 36 a
- Errichtung einer Terrassenüberdachung
Gartenstadtstraße 71, Flurstück Nr. 643 u
- Ersatzneubau eines Stalls zur Geflügelhaltung (Aufzucht) und Errichtung eines Wasserbehälters
Stollberger Straße, Flurstück Nr. 1285/1
- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Säureharzdeponie
Flurstück Nr. 611/4 und 36/3
- Errichtung von drei Einfamilienhäusern mit Garage und Nebengebäude –
Vorbescheid, hinter Hauptstraße 175,
Flurstück Nr. 215/17 teilweise

6. Dem Fällantrag für einen Ahorn, Markersdorfer Straße 23 a, wurde zugestimmt.

7. Abgelehnt wurde der Fällantrag für eine Esche, Jahnstraße, Flurstück Nr. 133 f.
Der Baum ist erhaltungswürdig.

8. Die Vergabe zum Ersatzneubau der Brücke Bachgasse erfolgte an die Schmidt-Bau GmbH aus Augustsburg zum Angebotspreis von 79.622,78 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer und Wertung eines Nebenangebotes.

9. Die Vergabe der Bauleistungen für den Erweiterungsbau Feuerwache Adorf erfolgte an: Los 2, Türen und Fenster – Tischlerei Frieder Sterzel, Raschau, zum Preis von 14.881,78 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer

Los 3, Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten – Dachdeckerei Stengel GmbH, Chemnitz zum Preis von 29.755,20 € einschließlich 19 % Mehrwertsteuer + 1% Nachlass

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch, **d. 26.09.12, um 19:00 Uhr** im Zi. 10 des Rathauses Neukirchen statt.

Stefan Lori
Bürgermeister

Aus der Sitzung des Ortschaftsrates vom 20.08.2012

1. Das gemeindliche Einvernehmen wurde folgenden Bauvorhaben erteilt:

- Errichtung eines Einfamilienhauses –
Vorbescheid, Siedlung, Fl. Nr. 585/38,
Gem. Adorf
- Aufbau einer Dachgaube und einer Aufdachwärmehämmung
Burkhardtsdorfer Str. 26, Fl. Nr. 68/2,
Gem. Adorf

2. Abgelehnt wurde der Antrag auf Errichtung von 2 – 3 Einfamilienhäusern –
Vorbescheid
Burkhardtsdorfer Str., Fl. Nr. 303/2,
Gem. Adorf.

Die nächste Sitzung des Ortschaftsrates findet am Montag, **den 17.09.2012** um 19:00 Uhr in der Gaststätte „Zur Schmiede“ in Adorf statt.

Wolfgang Nowack
Ortsvorsteher

09/2012
12. September

AMTSBLATT

**1. Änderung
der Gebührenordnung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Neukirchen vom 29.04.2010**

vom 31.08.2012

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15.05.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 29.08.2012 beschlossen, die Gebührenordnung vom 28.07.2011 zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Neukirchen vom 29.04.2010 wie folgt zu ändern.

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

§ 3 - Festlegung der Elternbeiträge

| 1. Kindergrippe | vollständige Familie Lebensgemeinschaft | Alleinerziehend |
|------------------------------|--|------------------------|
| 9 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 183,68 € | 165,31 € |
| 2. Kind | 110,21 € | 99,19 € |
| 3. Kind | 36,74 € | 33,06 € |
| 7 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 142,86 € | 128,58 € |
| 2. Kind | 85,72 € | 77,15 € |
| 3. Kind | 28,57 € | 25,72 € |
| 6 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 122,45 € | 110,21 € |
| 2. Kind | 73,47 € | 66,12 € |
| 3. Kind | 24,49 € | 22,04 € |
| 4,5 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 91,84 € | 82,66 € |
| 2. Kind | 55,10 € | 49,59 € |
| 3. Kind | 18,37 € | 16,53 € |
| 2. Kindergarten | | |
| 9 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 110,58 € | 99,52 € |
| 2. Kind | 66,35 € | 59,71 € |
| 3. Kind | 22,12 € | 19,90 € |
| 7 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 86,01 € | 77,41 € |
| 2. Kind | 51,60 € | 46,44 € |
| 3. Kind | 17,20 € | 15,48 € |
| 6 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 73,72 € | 66,35 € |
| 2. Kind | 44,23 € | 39,81 € |
| 3. Kind | 14,74 € | 13,27 € |



| | <i>vollständige Familie Lebensgemeinschaft</i> | <i>Alleinerziehend</i> |
|------------------------------|--|------------------------|
| 4,5 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 55,29 € | 49,76 € |
| 2. Kind | 33,17 € | 29,86 € |
| 3. Kind | 11,06 € | 9,95 € |

3. Hort

| | | |
|----------------------------|---------|---------|
| 7 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 75,47 € | 67,92 € |
| 2. Kind | 45,28 € | 40,75 € |
| 3. Kind | 15,09 € | 13,58 € |

| | | |
|----------------------------|----------------|---------|
| 6 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 64,69 € | 58,22 € |
| 2. Kind | 38,81 € | 34,93 € |
| 3. Kind | 12,94 € | 11,64 € |

| | | |
|----------------------------|---------|---------|
| 5 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 53,91 € | 48,52 € |
| 2. Kind | 32,35 € | 29,11 € |
| 3. Kind | 10,78 € | 9,70 € |

| | | |
|----------------------------|---------|---------|
| 4 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 43,31 € | 38,81 € |
| 2. Kind | 25,88 € | 23,29 € |
| 3. Kind | 8,63 € | 7,76 € |

| | | |
|----------------------------|---------|---------|
| 3 Stunden Betreuung | | |
| 1. Kind | 32,35 € | 29,11 € |
| 2. Kind | 19,41 € | 17,47 € |
| 3. Kind | 6,47 € | 5,82 € |

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Neukirchen, 31.08.2012

Stefan Lori
Bürgermeister

FEHLERKORREKTUR

Beim Abdruck der Friedhofsgebührenordnung im August ist ein Fehler passiert.

In "§ 6, IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr" muss es statt "Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 8,00 € pro Grablager." richtig heißen:
"Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt **18,00 €** pro Grablager."

Schiedsstelle Neukirchen

Die Schiedsstelle Neukirchen ist im Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in 09221 Neukirchen eingerichtet. Friedensrichter der Gemeinde Neukirchen ist Herr Bodo von Wenckstern und telefonisch unter **0371 / 47 52 134** erreichbar. Die Postadresse lautet:

**Schiedsstelle der Gemeinde Neukirchen
Friedensrichter - persönlich -
Hauptstraße 77 09221 Neukirchen**

Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen

Genehmigung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“

Die am 16.03.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossene Satzung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KVA Kompostier- und Verwertungsgesellschaft mbH Adorf“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 05.10.2009, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 01.04.2011

Az.: 00071-2001-32

mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise eingearbeitet. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Hauptstraße 77, Zimmer 13 während der Dienststunden

| | |
|-------------|----------------------------|
| montags | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| dienstags | von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwochs | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| donnerstags | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als rechtskräftig, auch wenn Sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist. Auf die Rechtsfolgen im § 4 Abs. 4 Satz 4 Sächs.GemO wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stefan Lori
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ der Gemeinde Neukirchen

Die am 29.06.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossene Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 19.07.2010, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 26.01.2012

Az.: 04250-2011-60

mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise eingearbeitet. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Neukirchen in 09221 Neukirchen, Hauptstraße 77, Zimmer 13 während der Dienststunden

| | |
|-------------|----------------------------|
| montags | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| dienstags | von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwoch | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| donnerstags | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der gemäß der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

Fortsetzung auf Seite 5



Fortsetzung von Seite 4

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stefan Lori
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Neukirchen

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“ der Gemeinde Neukirchen

Die am 31.08.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen beschlossene Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „An der Forststraße“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 06.01.2011, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 30.01.2012
Az.: 04251-2011-60

mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die Auflagen wurden erfüllt und die Hinweise eingearbeitet. Die Satzung des Bebauungsplanes tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Neukirchen in 09221 Neukirchen, Hauptstraße 77, Zimmer 13 während der Dienststunden

| | |
|-------------|----------------------------|
| montags | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| dienstags | von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| mittwochs | von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| donnerstags | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| freitags | von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der im § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Die Satzung gilt nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der gemäß der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stefan Lori
Bürgermeister

Information der Bibliothek



Die zwei Chronik-Bücher über Neukirchen können zu jederzeit für je 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.

Weiterhin kann eine Reitkarte „**Reiten in der Region Stollberg und Umgebung**“ für 3,00 € käuflich erworben werden.

Der „**Touristische Reiseführer**“ ist zum Preis für 1,90 € weiterhin erhältlich.

Für Wanderfreunde und Interessierte gibt es das Heft „**Wandernd entdecken – Unterwegs im Erzgebirge**“ mit 34 Wandertouren im Zwönitz- und Würschnitztal. Es ist kostenlos und liegt an folgenden Stellen zum Mitnehmen bereit:

- Rathaus Neukirchen
- Bibliothek Neukirchen
- Haushalt-Shop Sachse in Adorf

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 + 13:00 - 18:00 Uhr

Tel.: 0371 / 27 10 236

Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28

In unserem Haus der Vereine, Chemnitzer Straße 28 in Neukirchen, kann ein Saal für bis zu 60 Personen für private Veranstaltungen gemietet werden.

Die Räume sind mit Tischen und Stühlen, einer Küche mit E-Herd, Kühlschrank, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Geschirr für bis zu 60 Personen eingerichtet.

Die Miete pro Veranstaltung beträgt 80,00 €.

Termine zur Vermietung sind im Rathaus, Zimmer 13 bei Frau Lieberwirth (Tel. 0371/2710224) zu erfragen.

TELEFONSELSORGE:

**0800-1110111 oder
0800-1110222**

anonym - gebührenfrei - rund um die Uhr

Der Regionaler Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert



Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau beabsichtigt im Rahmen seiner Baumaßnahme „Neukirchen, Erneuerung Trinkwasserleitung August-Bebel-Straße und Am Anger“ Arbeiten an den Trinkwasserversorgungsleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen vorzunehmen.

Die planmäßige Bauzeit für das Gesamtvorhaben beginnt am 03.09.2012 und soll am 02.11.2012 enden.

Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr für Anlieger und Nutzer sind durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen, wofür der RZV um Verständnis bittet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 03763/405-330 an den RZV.

Ihr RZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Bekanntmachung

An alle Grundstückseigentümer und Bewirtschafter von Flächen im Freistaat Sachsen

In Vorbereitung der neuen Förderperiode (ab 2014) des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) soll unter anderem eine Kulisse der förderwürdigen Flächen erstellt werden. Dazu werden auch Flächen aufgenommen, die für Naturschutz und Landschaftspflege einen besonderen Wert besitzen und einer besonderen Bewirtschaftung bzw. Biotoppflege bedürfen.

Deshalb wurde vom Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (LfULG) Ingenieur-Büros mit der Erfassung dieser Flächen beauftragt. Im Zeitraum von August 2012 bis August 2014 sind Mitarbeiter dieses Büros in Sachsen zur Tageszeit (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) unterwegs, um relevante Flächen vor Ort aufzusuchen, zu erfassen und zu beurteilen.

Wir bitten Sie hiermit um Verständnis und Unterstützung. Bitte ermöglichen Sie den Bearbeitern den Zugang zu den Flächen. Die Bearbeiter sind angehalten, sich auf Verlangen durch eine entsprechende Bescheinigung zu legitimieren.

*Helmut Ballmann
Abteilungsleiter
Naturschutz, Landschaftspflege*



Wir gratulieren...

allen Jubilaren, die im September ihren Geburtstag feiern, wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem Gemeindegewesen.



Glücklich ist nicht,
wer anderen so vorkommt,
sondern wer sich selbst dafür hält.
Seneca



Jubilare in Neukirchen

Zum

70. Geburtstag

70.

am 11.09. Frau Elke Kilian
am 13.09. Frau Helga Rasser
am 17.09. Herrn Heinrich Felber
am 21.09. Frau Uta Jäckel
am 26.09. Herrn Rainer Kräher

Zum

75. Geburtstag

75.

am 11.09. Frau Helga Opätz
am 11.09. Frau Siegrid Über
am 18.09. Frau Renate Winkler
am 25.09. Herrn Wolfgang Werner
am 27.09. Frau Hannelore Stirn
am 29.09. Frau Maria Kempe

Zum

80. Geburtstag

80.

am 03.09. Frau Christa Bonitz
am 03.09. Herrn Heinz Spiegler
am 26.09. Herrn Gotthard Schirmer

Zum

85. Geburtstag

85.

am 27.09. Herrn Lothar Weynand

Zum

91. Geburtstag

91.

am 23.09. Frau Charlotte Jüttner

Zum

97. Geburtstag

97.

am 09.09. Herrn Martin Richter

100.

Die allerherzlichsten
Glückwünsche gehen an die Jubilarin

Frau Herta Klötzer

Sie beging am 5. September 2012
Ihren

100. Geburtstag



Jubilare im OT Adorf

Zum

70. Geburtstag

70.

am 05.09. Herrn Jürgen Arnold
am 18.09. Frau Hella Schindler
am 23.09. Frau Sylvia-Heidrun Arnold

Zum

75. Geburtstag

75.

am 07.09 Herrn Heinz Schettler
am 12.09. Herrn Eberhard Herold
am 20.09. Herrn Wolfgang Elger

Zum

80. Geburtstag

80.

am 04.09. Herrn Manfred Landrock
am 22.09. Herrn Dieter Löffler

Ihr Bürgermeister
Stefan Lori

Die FEUERWEHREN informieren

Baumaßnahmen haben begonnen

Am 18. August 2012 erfolgte mit dem „Ersten Spatenstich“ der symbolische Baubeginn zur Erweiterung und zur Sanierung am Adorfer Feuerwehrhaus. Ein freudiger Augenblick für die Adorfer Wehrleute, dem eine fast sechsjährige Anlaufzeit voranging. Im Herbst 2006 reiften erste Ideen, wie eine Erweiterung des Hauses aussehen könnte. Grund hierfür war ein zwingender Hinweis der Unfallkasse Sachsen, welche die Bedingungen im Feuerwehrhaus als in keinsten Weise dem Unfallschutz entsprechend rügte. Die Einsatzkleidung befindet sich direkt neben den Fahrzeugen. Vor dem Umziehen müssen die Fahrzeuge erst herausgefahren werden und bilden so eine nächste Gefahr für die anrückenden Frauen und Männer. Desweiteren trocknet die Einsatzkleidung zwischen den Fahrzeugen nur sehr schlecht und nimmt Schaden. Auch Lagermöglichkeiten sind derzeit kaum vorhanden. Das Einhalten des Unfallschutzes konnte von den verantwortlichen Führungskräften nicht mehr gewährleistet werden und eine rasche Lösung zeigte sich als dringend erforderlich.

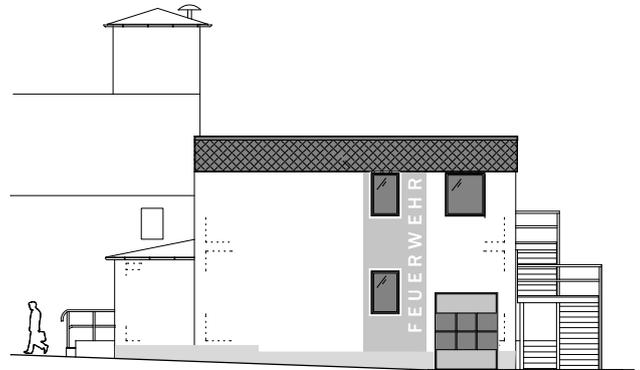
Im Frühjahr 2007 war die erste Vorplanung fertig. Doch immer wieder verhinderten unter anderem unsichere Fördermittelzusagen einen weiteren Planungsfortschritt und eine zügige Ausführung. Eine Finanzierung durch eine sogenannte öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) scheiterte am Ende an zu hohen bürokratischen Hürden. Doch nun hat der Bau begonnen. Fördermittel stehen für das Jahr 2013 in Aussicht. Im zirka 100 m² großen Neubau entstehen ein Umkleideraum für die aktive Abteilung, zwei Lagerräume, ein kleines Büro, ein Raum für die Jugendfeuerwehr, ein Archiv für den Feuerwehrmusikzug Neukirchen-Adorf sowie eine kleine Garage.



Wehrleiter, Jugendwart, Ortsvorsteher und Bürgermeister beginnen den Bau

Der Zeitplan sieht vor, bis Ende des Jahres den Erweiterungsbau abzuschließen. Im Umfeld entstehen gesetzlich geforderte Parkplätze für die Privat-Pkw des Einsatzpersonals. Das abschüssige Gelände wird zum Dorfbach hin begradigt und die Böschung wird mittels Stützwänden abgefangen. So erhält auch das Umfeld eine ansehnliche Gestaltung. Im Jahr 2013 wird die

Verbindung zwischen Bestandsgebäude und Neubau geschaffen und es erfolgen Sanierungsmaßnahmen rund um den Altbau. Hierzu zählt die Erneuerung der Dacheindeckung und die Elektroinstallation im Erdgeschossbereich. Im Sommer 2013 sollen alle Arbeiten abgeschlossen sein.



Planentwurf Erweiterungsbau

Rückblick: Am 26. Mai 1990 war man in Adorf sichtlich stolz darauf, in schwieriger Zeit ein neues Domizil für die Freiwillige Feuerwehr in Besitz nehmen zu können. Doch so ganz neu war auch dieses Haus nicht. Im Ursprung war das Gebäude die Stellmacherei von Herrn Bernhardt Ranft und gehörte zu einem Wohnhaus-Stallkomplex, dessen Scheune bis in die 80er Jahre als SERO-Annahmestelle diente. Hier steht heute der Neubau der Sparkasse.



1986 - Zustand vor dem Umbau: rechts das Wohnhaus (abgerissen 1990), im Hintergrund die alte Stellmacherei und heutiges Adorfer Feuerwehrhaus

Über viele Jahre hinweg hat sich eine ganze Generation Adorfer Wehrleute für ein ansprechendes Feuerwehrhaus eingesetzt. In der DDR-Mangelwirtschaft haben sie zum Großteil dieses Haus mit den eigenen Händen errichtet, einen Schandfleck in der Mitte des Ortes beseitigt und für ein modernes Feuerwehrwesen ordentliche Bedingungen geschaffen. Nicht mehr zu vergleichen mit dem alten Spritzenhaus (gegenüber Vereinshaus, heute „Motoshop Oehler“), welches über 100 Jahre die Gerätschaften, angefangen von Hand- und Pferdespritzen bis hin zum Kleinlöschfahrzeug Barkas B1000, beherbergte. So war das Haus 1990 eine gewaltige Errungenschaft.